

# Satzung der European Beachvolleyball Foundation e. V.

## §2 Zweck des Vereins

1. Die ebf ist ein Verein von frei organisierten Beachvolleyballspielern, die den Beachvolleyballsport auf gemeinnütziger Grundlage pflegen und fördern.
2. Zweck der ebf ist, alle Maßnahmen zur Pflege und Förderung des Beachvolleyballsports in ihrem Zuständigkeitsbereich zu koordinieren und dort die Aufgaben wahrzunehmen, die über die Aufgaben seiner Mitglieder hinausgehen.
3. Die ebf ist in ihrem Bereich insbesondere zuständig für
  - a) die Vertretung der Interessen des Beachvolleyballsports,
  - b) die Organisation des Beachvolleyballsports,
  - c) die Öffentlichkeitsarbeit und die Information ihrer Mitglieder über die Ereignisse und Entwicklungen im regionalen und überregionalen Beachvolleyball-Geschehen,
  - d) die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder,
  - e) die Organisation von Beachvolleyball-Turnierserien mit Finalwettkämpfen.
4. Die ebf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die der ebf zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der ebf fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.